

# RS Vwgh 2000/11/15 95/08/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §90;

AIVG 1977 §36 Abs2;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

NotstandshilfeV §2 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/08/0048 E 15. November 2000

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0177 E 16. März 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei aufrechter Ehe eines Arbeitslosen darf die Behörde auch im Verwaltungsverfahren nach dem AIVG grundsätzlich vom Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes iSd § 90 ABGB ausgehen, solange nicht die Parteien eine davon abweichende Lebensführung behaupten und die erforderlichen Beweismittel benennen oder beibringen. Anders würde nämlich bei Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich, wie jener nach der gemeinsamen oder getrennten Haushaltsführung von Ehegatten, die Behörde gar nicht in der Lage sein, von sich aus eine zweckentsprechende Ermittlungstätigkeit zu entfalten (Hinweis E 20.10.1992, 92/08/0019).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080294.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)